

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2010

I. Lieferung

1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Rechnungen gelten ausschliesslich diese Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Mit Abschluss jedes Kaufvertrages erklärt sich der Kunde grundsätzlich mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden.
3. Abweichende Vereinbarungen und Absprachen bedürfen der Schriftform, um Vertragsbestandteil zu werden.
4. Unsere Angebote sind freibleibend, massgebend sind die am Liefertag geltenden Preise und Konditionen.
5. Alle Angaben über die von uns vertriebenen Produkte sind unverbindlich. Die gesetzliche Produkthaftung liegt beim jeweiligen Hersteller bzw. dem verarbeitenden Betrieb.
6. Auskünfte und Beratung über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten geben wir nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Haftungsausschluss.
7. Aufträge bedürfen in jedem Falle der Schriftform und gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung als durch uns angenommen.
8. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.
9. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Lieferungen können nicht anerkannt werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

10. Das erste Gespräch an unserem Firmensitz ist kostenlos. Weitere Besprechungen erachten wir als Auftrag und werden diese in Rechnung stellen, ebenso Spesen aufwendungen sowie weitere Auslagen.
11. Unsere Preise sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige den Mark- oder Währungsverhältnissen anzupassen. Die Mehrwertsteuer ist in den Offert- und Verkaufspreisen nicht inbegriffen. Bei Auslieferung per LKW verrechnen wir einen Transportanteil gemäss den am Tage der Lieferung gültigen Ansätzen.
12. Bei Bestellung hat der Kunde umgehend 50% der Rechnung zu begleichen. Danach werden wir mit der Fertigung beginnen. Die restlichen 50% der Rechnungen ist spätestens zahlbar bei Abholung bzw. vor Auslieferung und zwar rein netto ohne Abzug.
13. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% sowie unsere dafür entstehenden Kosten. Diese Rechnungen sind sofort fällig.
14. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, keine weiteren Lieferungen an den betreffenden Kunden mehr auszuführen, bzw. Vorkasse zu verlangen. Bestehen nach unserer Beurteilung Zweifel an der Solvenz eines Kunden, stehen uns die Rechte (Unsicherheitseinrede) zu. Ausserdem sind wir berechtigt, nach unserer Wahl frühere Vereinbarungen auszusetzen bzw. zu annullieren und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

III. Versand und Gefahrenübergang

15. Unsere Lieferungen erfolgen nach Vorschrift und Massgabe des jeweiligen Herstellers in dessen Gebinden bzw. Packungseinheiten und den entsprechenden Angaben der betreffenden Produktliste. Bestellte Ware kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

16. Wir liefern ab Werk. Kosten für Transport und evtl. notwendige Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Gefahrenübergang an den Abnehmer erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware das Werk verlassen hat bzw. dem beauftragten Transportführer übergeben wurde, zu welchem Zeitpunkt auch unsere Lieferungsverpflichtung als erfüllt gilt.

17. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

18. Der Empfänger ist verpflichtet, jede Lieferung sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit und/oder Mängel zu überprüfen. Beanstandungen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt schriftlich gemeldet werden. Bis zur Klärung von geltend gemachten Ansprüchen darf die erhaltene Ware nicht verarbeitet werden.

19. Ungleichmässige Oberflächen und farbliche Unterschiede an Bauteilen, besonders bei verzinktem Material, innerhalb einer Lieferung oder von Lieferung zu Lieferung, stellen übliche Toleranzen dar und sind keine Mängel.

IV. Eigentumsvorbehalt

20. Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum (Vorbehaltsware) des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die dem Lieferer gegen den Besteller zusteht, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichneten Forderungen geleistet werden.

21. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer. Der Lieferer ist Hersteller, ohne daraus verpflichtet werden zu können. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 20.

22. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand nach dem Verhältnis des Wertes, der von dem Lieferer gelieferten und der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die hier entstehenden Miteigentumsrechte beziehen sich auf eine Ware, die als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 20 gilt.

23. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, veräussern, jedoch mit der Massgabe, dass die Forderung aus der Weiterveräusserung gemäss dem Abs. 25 auf den Lieferer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

24. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit nicht vom Lieferer verkaufter Ware veräussert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräusserung nur in Höhe des Rechnungswertes des Lieferers hinsichtlich der jeweils veräusserten Vorbehaltsware. Bei der Veräusserung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentumsanteile gemäss Abs. 23 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag Abs. 20 - 29 entsprechend.

25. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräusserung gemäss Abs. 22 und 23 bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers einzuziehen. Der Lieferer wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn er seine Forderung gefährdet sieht oder der Besteller seine Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht erfüllt. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Veranlassung des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten - sofern der Lieferer das nicht selbst tut - und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

26. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25%, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.

27. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

28. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

29. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, in einem Land, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Massnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

30. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung oder Handhabung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Parteien entspricht oder am nächsten kommt.

V. Allgemeine Haftungsbegrenzung

31. Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

32. Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Häring Nepple AG.

33. Das Recht der Schweiz findet Anwendung.

34. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages (einschliesslich dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen) unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich; anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Gewollten am nächsten kommt.

35. Die zur Durchführung des Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Abnehmers werden bei uns gespeichert.

HINWEISE FÜR TRANSPORT UND LAGERUNG von verzinkten und beschichteten Profilen.

1. Die Profile sind unbedingt trocken zu transportieren.
2. Die Profile sind mit geeigneten Hebezeugen abzuladen, z.B. mit Traversen, Bandseilhebebändern.
3. Die Profile sind immer Palette auf Palette trocken zu lagern. Wegen der Gefahr von Schwitzwasserbildung ist für eine gute Durchlüftung an den Stirnseiten zu sorgen, ggfl. sind Abstandhalter einzulegen.
4. Die Lagerung sollte unter Dach und von Einfahrten entfernt erfolgen. Vorübergehend ist eine Lagerung im Freien möglich. In diesem Fall müssen geeignete Massnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen (Wasser, Sonne, Sturm) getroffen werden.
5. Für die Abdeckung der Profile sind Naturplanen, keinesfalls Kunststoffplanen oder Folien zu verwenden. Gleichwohl muss eine gute Belüftung gewährleistet sein. Die Profilstapel sind durch leichte Neigung in Längsrichtung zu stapeln. Hierdurch kann trotz aller Vorsicht eingedrungenes Wasser abfließen.
6. Die Profilstapel sind vor Staub und Schmutz, insbesondere vor nassem Mörtel und Zement, zu schützen. Seemässig verpackte Profile müssen nach dem Eintreffen auf der Baustelle auf Feuchtigkeit überprüft werden.
7. Wird Feuchtigkeit festgestellt, so sind die Profile so zu lagern, dass eine umlaufende Belüftung die einwandfreie Trocknung gewährleistet. (z.B. Entstapeln, Holzzwischenlagen)
8. Es ist eine regelmässige Kontrolle der gelagerten Profile erforderlich um sicherzustellen, dass trotz der vorerwähnten Vorsichtsmassnahmen keine Feuchtigkeit im Stapel ist. Bei Paketen mit zwischengelegten Folien ist besondere Vorsicht geboten.
9. Alle Bleche, geöffnete Blechpakete, sind gegen Sturm zu sichern. Ein Beschweren der Bleche allein genügt nicht.
10. Beim Entstapeln sind die Profile nicht zu werfen und nicht zu schleifen.
11. Die Profile sind mit sauberen Arbeitshandschuhen anzufassen. Für das Ausschneiden, Ausklinken sind sog. Knabber zu verwenden. Beim Schneiden der Profile sind die Schnittstellen zu entgraten und mit Korrosionsschutz nach zu behandeln.
12. Schneidspäne sind sofort zu entfernen.
13. Nicht eingebaute (befestigte) Dach- und Wandbleche sind vor Verlassen der Baustelle zu sichern.

WERTER KUNDE,

Sie dürfen es uns glauben, wir unternehmen alles, um unsere Kunden durch gute Leistung und Service zufriedenzustellen. Ein Stammpersonal ist stets bemüht, Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wir wissen aber, dass trotz aller Bemühungen einmal etwas schief gehen kann. Dann verlangen Sie uns selbst und teilen uns Ihr Anliegen mit. Wir werden uns dann sofort darum bemühen.

Cocoon Systemleichtbau
Häring Nepple AG

Änderungen bleiben vorbehalten!